



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

## Allgemeinverfügung

des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg  
vom 21.11.2014, Az.: 33-9110.00-6 Heimtiere,

zur

Ermächtigung von Tierärzten/Tierärztinnen<sup>1</sup>  
nach der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 und  
der Richtlinie 92/65/EWG

1. Um die Voraussetzungen für das gemeinschaftliche Verbringen von Heimtieren im Sinne des Artikels 3 Buchstabe b) der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 vom 12. Juni 2013 (ABl. EG Nr. L 178, S. 1) zu anderen als Handelszwecken (Reiseverkehr) sowie für den Handel von Hunden, Katzen und Frettchen zu schaffen, werden die in Baden-Württemberg niedergelassenen Tierärzte vorbehaltlich der in Nummer 2 geregelten Voraussetzung ermächtigt,
  - a) Heimtierausweise im Sinne des Artikels 3 Buchstabe f) nach Artikel 22 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 entsprechend den Mustervorgaben des Anhangs III der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 vom 28. Juni 2013 (ABl. EG Nr. L 178, S. 109) auszustellen und die dazu erforderlichen Tätigkeiten durchzuführen sowie Eintragungen in Heimtierausweisen nach den Mustervorgaben der Entscheidung 2003/803/EG vorzunehmen, sofern diese vor dem 29.12.2014 ausgestellt wurden,
  - b) Blutproben für die Titrierung von Tollwutantikörpern nach Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe c) der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 zu entnehmen und das entsprechende Laborergebnis in den Heimtierausweis nach Artikel 27 Buchstabe b), Buchstabe ii) zu übertragen,
  - c) klinische Untersuchungen nach Artikel 10 der Richtlinie 92/65/EWG vom 13. Juli 1992 (ABl. EG Nr. L 268, S. 54) i. d. F. der Richtlinie 2013/31/ EU durchzuführen.

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden statt Tierärzte/Tierärztinnen nur die männliche Form benutzt.

2. Diese Ermächtigung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass der Tierarzt an dem bundesweiten Erfassungssystem (Datenbank des Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere, HI-Tier-Datenbank) teilnimmt. Die Ermächtigung wird rechtswirksam, sobald die zuständige untere Verwaltungsbehörde auf Antrag dem Tierarzt eine Registriernummer sowie die persönliche Identifizierungsnummer (PIN) erteilt hat und damit die Berechtigung zum Zugang auf die entsprechenden Module im HI-Tier-System vorliegt. Die Registriernummer und die Zugangsberechtigung sind bei der für die Niederlassung des Tierarztes zuständigen unteren Verwaltungsbehörde zu beantragen. Für bei einem Verein, Verband oder einer privatrechtlichen Institution in Baden-Württemberg angestellte Tierärzte (ohne Niederlassung) ist der Antrag bei der für den Ort ihrer Tätigkeit zuständigen unteren Verwaltungsbehörde zu stellen.

In dem Zeitraum vom 29.12.2014 bis zum 28.02.2015 gilt die Ermächtigung bereits ab Antragstellung. In dieser Zeit gilt zum Nachweis der Ermächtigung der von der Behörde bestätigte Eingang des Registrierantrages.

3. Sofern ein Tierarzt im Einzelfall nicht das elektronische Verfahren der HI-Tier-Datenbank zur Bestellung der Heimtieraussweise nutzt, hat er seine Bestellung der Blanko-Heimtieraussweise gebührenpflichtig über den Landeskontrollverband (LKV) Baden-Württemberg unter Angabe seiner Registriernummer HI-Tier, der für die Bestellung ausgewählten autorisierten drucklegenden Firma und unter Angabe der benötigten Anzahl der Blanko-Heimtieraussweise mittels Bestellformular abzuwickeln. Die erforderliche Eingabe der Daten in die HI-Tier-Datenbank erfolgt in diesem Fall nach Prüfung der Voraussetzungen durch den LKV Baden-Württemberg.
4. Diese Ermächtigung gilt auch für die in Baden-Württemberg in der Praxis des niedergelassenen Tierarztes angestellten Tierärzte sowie für nicht niedergelassene Tierärzte, die bei einem in Baden-Württemberg gelegenen Verein, Verband oder einer ähnlichen privatrechtlichen Institution angestellt und nach § 1 Absatz 1 der Meldeordnung der Landestierärztekammer Baden-Württemberg meldepflichtig sind.
5. Im Rahmen der vorliegenden Ermächtigung dürfen die Tierärzte nur Heimtieraussweise von Impfstoffherstellerfirmen oder Druckereien verwenden, die in der HI-Tier-Datenbank hinterlegt und damit von der zuständigen Behörde autorisiert sind.
6. Die Aufbewahrungspflicht für die vom ermächtigten Tierarzt im Rahmen der Erstaussstellung eines Heimtieraussweises zu dokumentierenden Angaben beträgt drei Jahre.

7. Der ermächtigte Tierarzt hat die ihm von den drucklegenden Firmen in der HI-Tier-Datenbank zugewiesenen Blanko-Heimtierausweise innerhalb von 7 Tagen nach der Abgabe an den Tierhalter entsprechend als "ausgegeben" kenntlich zu machen. Alternativ kann der ermächtigte Tierarzt die Ausweisnummer des ausgegebenen Heimtierausweises dem LKV Baden-Württemberg innerhalb von 7 Tagen nach Erstaussstellung unter Angabe seiner HI-Tier-Registriernummer melden. Die Kenntlichmachung der erstausgegebenen Heimtierausweise in der HI-Tier-Datenbank durch den LKV Baden-Württemberg erfolgt gebührenpflichtig.
8. Diese Ermächtigung kann bei einem erheblichen Verstoß oder wiederholten Verstößen eines Tierarztes gegen tiergesundheitsrechtliche Bestimmungen oder Bestimmungen dieser Verfügung von der für den Praxissitz bzw. Sitz der Einrichtung, für die der Tierarzt tätig ist, zuständigen unteren Verwaltungsbehörde widerrufen werden.
9. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntgabe im Staatsanzeiger Baden-Württemberg als bekannt gegeben.
10. Diese Allgemeinverfügung und die Begründung können bei der Landestierärztekammer Baden-Württemberg, Am Kräherwald 219, 70193 Stuttgart, beim Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, Kernerplatz 10, 70182 Stuttgart, bei dem Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart, Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76247 Karlsruhe, Regierungspräsidium Freiburg, Bertholdstr. 43, 79098 Freiburg und Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Str 20, 72077 Tübingen, bei den Landratsämtern und den Bürgermeisterämtern der Stadtkreise während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

### **Begründung:**

1. Die unmittelbar geltende Verordnung (EU) Nr. 576/2013 ersetzt ab 29. Dezember 2014 die Verordnung (EG) Nr. 998/2003 vom 26. Mai 2003 (ABl. EU Nr. L 146, S.1). Damit gelten für die Ausstellungen von Heimtierausweisen und für die Probennahme zur Titrierung von Tollwutantikörpern neue rechtliche Voraussetzungen. Die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg über die Ermächtigung von Tierärzten/Tierärztinnen gemäß der Verordnung EG Nr. 998/2003 sowie der Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 24. Mai 2004, Az. 33-9110.00-6/Heimtiere ermächtigt zur Ausweisausstellung und Probennahmen unter den alten Voraussetzungen der ab 29. Dezember 2014 nicht mehr geltenden Verordnung. Insoweit erledigt sich die in der bezeichneten bisherigen Allgemeinver-

fügung ausgesprochene Ermächtigung und ist daher ab 29. Dezember 2014 unwirksam (§ 43 Abs. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz). Die vorliegende Allgemeinverfügung stellt damit in Bezug auf die Ermächtigung zur Ausstellung von Heimtierpässen und zur Probennahme für die Titrierung von Tollwutantikörpern eine ab 29. Dezember 2014 geltende Neuregelung dar. Die in der bisherigen Allgemeinverfügung vom 24. Mai 2004 erteilte Ermächtigung zu klinischen Untersuchungen nach Artikel 10 der Richtlinie 92/65/EWG vom 13. Juli 1992 (ABl. EG Nr. L 268, S. 54) besteht auch in der geänderten Fassung vom 12. Juni 2013 fort. Sie wird zur Übersichtlichkeit in die vorliegende Allgemeinverfügung nochmals aufgenommen und stellt insofern keine neue, sondern nur eine wiederholende Verfügung dar.

2. Die im Rahmen der Praxisausübung durchgeführten Tollwutimpfungen machen es erforderlich, den Heimtierausweis als Nachfolger des sogenannten internationalen Impfpasses weiterhin durch praktizierende Tierärzte bzw. durch die von ihnen angestellten Tierärzte sowie durch nicht niedergelassene bei einer privatrechtlichen Institution angestellte Tierärzte ausstellen zu lassen.
3. Zuständige Behörde für die Ermächtigung der Tierärzte zur Ausstellung von Ausweisen nach Artikel 22 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 sowie zur Probenentnahme nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 und zur klinischen Untersuchung nach Artikel 10 der Richtlinie 92/65/EWG ist nach § 24 Absatz 1 des Tiergesundheitsgesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) i.V. mit § 1 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes vom 19. November 1987 (GBl. S. 525) die untere Verwaltungsbehörde.

Um eine einheitliche Durchführung der Bestimmungen zu gewährleisten, macht das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz von der Möglichkeit nach § 1 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes Gebrauch, diese Aufgabe für das gesamte Land Baden-Württemberg im Wege der Allgemeinverfügung zu regeln.

4. Durch den Verweis auf die Verordnung (EU) Nr. 576/2013 in Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 92/65/EWG geändert durch die Richtlinie 2013/31/EU vom 12. Juni 2013 (ABl. EU Nr. L 178 S. 107) zur Festlegung der Voraussetzungen für den Handel mit Hunden, Katzen und Frettchen gilt die Ermächtigung auch für die Durchführung der klinischen Untersuchung vor dem innergemeinschaftlichen Versand der Tiere.

5. Auf Grund der nach § 10 Nr. 15 des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung vom 25. November 1999 (GBl. S. 314) erlassenen Berufsordnung der Landestierärztekammer Baden-Württemberg in der Fassung vom 04. März 2013 ist die Ausübung des tierärztlichen Berufes in eigener Praxis an die Niederlassung gebunden (§ 9 Absatz 1). Dabei sind Ort und Zeitpunkt der Niederlassung sowie jegliche Änderung der Tierärztekammer mitzuteilen.

Die Niederlassung ist ortsgebunden und personenbezogen (§ 9 Absatz 1 der Berufsordnung). Assistenten und Vertreter haben sich ebenfalls bei der Tierärztekammer anzumelden (§ 18 Absatz 2 der Berufsordnung). Des Weiteren ist jeder Tierarzt nach § 3 Absatz 6 Buchstabe a) und Buchstabe b) der Berufsordnung verpflichtet, der Landestierärztekammer den Beginn, die Beendigung und die Art seiner tierärztlichen Tätigkeit sowie Änderungen in der Art der Berufsausübung sowie bei jedem Praxis- oder Wohnungswechsel mitzuteilen.

Durch diese Vorgaben ist der Adressatenkreis für diese Allgemeinverfügung eingegrenzt und hinreichend bestimmt.

Die Niederlassung ist an das Vorhandensein einer tierärztlichen Hausapotheke geknüpft (§ 9 Absatz 1 der Berufsordnung). Die Lagerung von Tierarzneimitteln und Tierimpfstoffen, welche auch im Rahmen der Ermächtigung zur Anwendung kommen (Tollwutimpfung, Echinokokkenbehandlung), hat in einer solchen tierärztlichen Hausapotheke zu erfolgen und ist somit Voraussetzung für diese Ermächtigung.

6. Zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften (vergl. Art. 23 der VO (EU) Nr. 576/2013 in Verbindung mit Artikel 21 Absatz 3) wird die Ermächtigung im überwiegenden öffentlichen Interesse mit Nebenbestimmungen versehen (§ 36 Landesverwaltungsverfahrensgesetz).

a) Die geforderte Dokumentation über den Vertriebsweg der Blanko-Heimtierausweise in der HI-Tier-Datenbank ergibt sich aus Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 und dient der bundesweiten und zeitnahen Nachvollziehbarkeit über den Bezug und den Verbleib der Heimtierausweise und damit zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften. Daher ist ergänzend auch nur die Verwendung von Heimtierausweisen gestattet, welche über bestimmte Firmen bezogen werden können. Beide Vorgaben dienen zur Umsetzung der Forderung des Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013, wonach die zuständige Behörde zu gewährleisten hat, dass Blankoausweise nur an ermächtigte Tierärzte ausgegeben

werden und deren Kontaktdaten mit den jeweiligen Passnummern der bezogenen Blanko-Heimtierausweise erfasst werden. Die zentrale Erfassung ist auch erforderlich, um dem Aspekt der Fälschungssicherheit Rechnung zu tragen.

Die Ermächtigung kann daher nur ab dem Zeitpunkt wirksam werden, ab dem der Tierarzt alle Voraussetzungen einschließlich der Registrierung und der Zugangsberechtigung zur HI-Tier-Datenbank erfüllt.

Um die entsprechenden programmtechnischen Voraussetzungen in der HI-Tier-Datenbank zu schaffen, wird eine Übergangsfrist bis zum 28.02.2015 vorgesehen.

Der hierzu erforderliche Aufwand ist zumutbar und das Verfahren zur Dokumentation in einer HI-Tier-Datenbank mit den Vorgaben anderer Rechtsbereiche vergleichbar.

Durch die beschränkten Zugangs- und Leserechte in der HI-Tier-Datenbank (Registriernummernvergabe, PIN-Nummer) werden datenschutzrechtliche Belange gewährleistet.

Für den Tierarzt, der aus persönlichen Gründen im Einzelfall von dem elektronischen Erfassungssystem in der HI-Tier-Datenbank keinen Gebrauch machen will, wird die Möglichkeit einer Bestellung der Blanko-Heimtierausweise sowie die Kenntlichmachung der ausgegebenen Heimtierausweise durch einen schriftlichen Antrag über den LKV eingeräumt, welcher die entsprechende Dateneingabe in der HI-Tier-Datenbank vornimmt.

- b) Für die Aufbewahrungspflicht der in Artikel 22 Absatz 3 der VO (EU) Nr. 576/2013 genannten Angaben wird ein Zeitraum von 3 Jahren in Anlehnung an die maximalen Intervalle für die Wiederholungsimpfungen gegen die Tollwut für ausreichend angesehen. Der Heimtierausweis dient der Identifizierung und der Kontrolle des Gesundheitsstatus des Tieres.
- c) Der Widerrufsvorbehalt ist notwendig, um die Ermächtigung im Einzelfall bei tiergesundheitsrechtlichen Verstößen des Tierarztes oder bei Verstößen gegen Bestimmungen dieser Verfügung zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Zustände widerrufen zu können.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Zuständig ist das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Beschwerdeführer seinen Sitz oder Wohnsitz hat.

Gerichtsbezirke der Verwaltungsgerichte sind

der Regierungsbezirk Stuttgart für das "Verwaltungsgericht Stuttgart" mit dem Sitz in Stuttgart, (Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart; Postanschrift Postfach 105052, 70044 Stuttgart),

der Regierungsbezirk Karlsruhe für das "Verwaltungsgericht Karlsruhe" mit dem Sitz in Karlsruhe (Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe; Postanschrift Postfach 11 14 51, 76064 Karlsruhe),

der Regierungsbezirk Freiburg für das "Verwaltungsgericht Freiburg" mit dem Sitz in Freiburg (Habsburger Straße 103, 79104 Freiburg; Postanschrift Postfach 19 01 51, 79061 Freiburg),

der Regierungsbezirk Tübingen für das "Verwaltungsgericht Sigmaringen" mit dem Sitz in Sigmaringen (Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen; Postanschrift Postfach 1652, 72486 Sigmaringen).

Hat der Beschwerdeführer keinen Sitz oder Wohnsitz innerhalb des Landes Baden-Württemberg, so ist die Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart mit Sitz in Stuttgart zu erheben.

Stuttgart, den 21.11.2014

  
Jürgen Maier

### Hinweise:

1. Die Abgabe von Blanko-Heimtierausweisen oder Heimtierausweisen mit unvollständigen Eintragungen ist nicht zulässig und kann u. a. zum Entzug dieser Ermächtigung führen.
2. Bei der Erstausstellung von Heimtierausweisen sind das Vorliegen der gültigen Tollwutimpfung bzw. die Durchführung der Tollwutimpfung im Gegensatz zur verpflichtenden Kennzeichnung keine Voraussetzung.
3. Ab dem 29.12.2014 dürfen bei der Erstausstellung nur noch Heimtierausweise verwendet werden, welche den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 entsprechen.
4. Die vor dem 29.12.2014 ausgestellten Heimtierausweise nach dem Muster der Entscheidung 2003/803/EG behalten ihre Gültigkeit.
5. Die Ausstellung des Heimtierpasses hat ausschließlich durch den ermächtigten Tierarzt zu erfolgen, sofern die Voraussetzungen des Artikels 22 Absatz 1 VO (EG) Nr. 576/2013 erfüllt sind. Die Eingabefelder im Heimtierausweis nach Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a) bis d) sind ausschließlich durch den ermächtigten Tierarzt auszufüllen. Dies gilt auch für die alleinige Übertragung von Daten in den Heimtierpass ohne Durchführung der Tollwutimpfung bzw. anlässlich deren Auffrischungsimpfung.
6. Die Dokumentationspflicht des ermächtigten Tierarztes umfasst nach Artikel 22 Absatz 3 VO (EG) Nr. 576/2013 mindestens folgende Angaben und ist in geeigneter Weise anhand der Praxisaufzeichnungen zu führen, sofern keine Eingabe in der HI-Tier-Datenbank gewünscht ist:
  - Lokalisation der Kennzeichnung (Transponder / Tätowierung)
  - Zeitpunkt der Kennzeichnung/ des Ablesens (Datum)
  - Alphanumerischer Code des Transponders/ Tätowierungsnummer
  - Name und Kontaktinformationen des Tierhalters (s. Anhang III Teil 1 Nr. I des Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013)
  - Nummer des Heimtierausweises
7. Die Erfassung und Aktualisierung der autorisierten drucklegenden Firmen erfolgt zentral in der HI-Tier-Datenbank durch die für den Standort der jeweiligen Firma zuständige Behörde. Die direkte Bestellung der Blanko-Heimtierausweise ist im online-



Verfahren innerhalb der HI-Tier-Datenbank möglich. Alternativ ist eine Bestellung über den LKV Baden-Württemberg zulässig.

8. Die Kennzeichnung eines Heimtieres hat nach dem 3. Juli 2011 ausschließlich mittels Transponder zu erfolgen (Artikel 17 Absatz 1 der VO (EG) Nr. 576/2013).
9. Die Implantation von Transpondern bei Heimtieren ist in Deutschland auch durch andere Personen als einem Tierarzt zulässig (Artikel 18 der VO (EG) Nr. 576/2013 i.V.m. § 5 und § 6 Tierschutzgesetz) und muss vor der Erstaussstellung des Heimtierausweises erfolgt sein.
10. Die Durchführung ergänzender präventiver Gesundheitsmaßnahmen zur Vorbeugung gegen andere Krankheiten oder Infektionen als der Tollwut und deren Dokumentation im Heimtierausweis kann auch durch nicht ermächtigte Tierärzte erfolgen (Artikel 22 Absatz 2 Satz 2 der VO (EG) Nr. 576/2013). Dies gilt auch für die präventiven Gesundheitsmaßnahmen zur Kontrolle von *Echinococcus multilocularis* nach der Verordnung (EU) Nr. 1152/2011 vom 14. Juli 2011 (ABl. EG Nr. L 296, S. 6).
11. Sofern die Bestimmung des Antikörpertiters auf Tollwut im Rahmen des Artikels 10 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 576/2013 durchgeführt wird, hat dies in einem hierfür zugelassenen Labor zu erfolgen (vgl. Listung nach Artikel 3 Absatz 1 der Entscheidung 2000/258/EG vom 20. März 2000 (ABl. EG Nr. L 79, S.40) [http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/pets/approval\\_en.htm](http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/pets/approval_en.htm)
12. Impfstoffe sind in der tierärztlichen Hausapotheke zu lagern.  
Die Liste der für Deutschland zugelassenen Tollwutimpfstoffe ist abrufbar unter: <http://www.pei.de/DE/arzneimittel/impfstoff-impfstoffe-fuer-tiere/impfstoff-impfstoffe-fuer-tiere-node.html>
13. Ab dem Datum des Widerrufs der Ermächtigung sind die weitere Erstaussstellung von Heimtierausweisen sowie die Vornahme und Eintragung von Tollwutimpfungen in Heimtierausweise nicht mehr zulässig.
14. Der ermächtigte Tierarzt unterliegt der Überwachung durch die zuständige Behörde. Die Vorgaben des § 24 Absatz 1 sowie die Absätze 4 bis 6 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetzes – TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) sowie der §§ 64 bis 65 des Arzneimittelgesetzes gelten entsprechend.

